



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

## **Entscheidungsberichte**

### **Umsatzsteuerbefreiung von Privatkliniken durch unmittelbare Anwendung europarechtlicher Regelung!**

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 18. März 2014 (Az. [15 K 4236/11 U](#)) entschieden, dass im Rahmen von Krankenhausbehandlungen durchgeführte psychotherapeutische Leistungen einer Klinik auch dann umsatzsteuerfrei sein können, wenn die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 Buchst. b) UStG nicht vorliegen.

Die Klägerin - eine GmbH - betreibt eine Klinik für Psychotherapie. Sie war im Streitjahr 2009 weder in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen, noch hatte sie mit den Landesverbänden der Krankenkassen einen Versorgungsvertrag im Sinne von § 108 Nr. 3 SGB V abgeschlossen. Das Finanzamt behandelte die Leistungen der Klägerin deshalb als umsatzsteuerpflichtig.

Der Senat sah dies anders und gab der Klage statt. Zwar erfülle die Klägerin nicht die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 Buchst. b) UStG. Da die Klägerin jedoch ein vergleichbares Leistungsspektrum wie die begünstigten Kliniken anbot und gesetzlich wie privat versicherte Patienten gleich behandelte, könne sie sich unmittelbar auf die Befreiungsvorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. b) der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie berufen.

Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 7](#) vom 15. April 2014.

### **Alleinstehender Arbeitnehmer kann in seinem Elternhaus einen eigenen Hausstand unterhalten**

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 12. März 2014 (Az. [6 K 3093/11 E](#)) zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen ein alleinstehender Arbeitnehmer in seinem Elternhaus einen eigenen Hausstand unterhält.

Der im Streitjahr 27 Jahre alte Kläger bewohnt das ausgebaute Dachgeschoss (ca. 30 m<sup>2</sup> Wohnfläche) im Haus seiner Mutter. Küche und Badezimmer befinden sich im Erdgeschoss. Dem Kläger stehen im Dachgeschoss eine Spüle, ein Kühlschrank, eine Mikrowelle und ein Wasserkocher zur Verfügung. Miete zahlt er nicht, beteiligt sich aber an den Hauskosten und führt Reparaturen am Haus und Gartenarbeiten durch. Im Streitjahr nahm er – unmittelbar nach Beendigung seines Studiums – eine Beschäftigung auf und mietete zu diesem Zweck eine etwa 45 m<sup>2</sup> große Wohnung am Beschäftigungsort an.

Das Finanzamt erkannte die vom Kläger geltend gemachten Kosten für eine doppelte

Haushaltsführung nicht an, weil er im Haus seiner Mutter keinen eigenen Hausstand unterhalte.

Die Klage hatte Erfolg. Der Senat habe den Eindruck gewonnen, dass der Kläger das Bad und die Küche zwar gemeinsam mit seiner Mutter, jedoch von dieser unabhängig und eigenständig im Sinne einer „Wohngemeinschaft“ nutze. Durch die vorhandene Einrichtung des Dachgeschosses sei dort eine gewisse Grundversorgung sichergestellt. Eine bauliche Abgeschlossenheit der Räume sei ebenso wenig erforderlich wie der Abschluss eines Mietvertrages. Als Indiz für den eigenen Hausstand sprächen vielmehr die Beteiligung an den Hauskosten und die Übernahme von Reparatur- und Gartenarbeiten durch den Kläger. Zudem sei die Wohnung am Beschäftigungsort nur unwesentlich größer als das Dachgeschoss im Elternhaus.

### **Aufwendungen für den Freikauf von der Wehrpflicht sind nicht abzugsfähig**

Mit Urteil vom 12. Februar 2014 (Az. [5 K 2545/13 E](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Kosten für den Freikauf von der Wehrpflicht weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastungen darstellen.

Der Kläger, der mit seiner Familie in Deutschland lebt und hier auch berufstätig ist, unterliegt als türkischer Staatsangehöriger der dortigen Wehrpflicht. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung machte er Kosten in Höhe von ca. 5.000 € als außergewöhnliche Belastungen geltend, die er bezahlt habe, um der türkischen Wehrpflicht zu entgehen. Die Ausübung der 18monatigen Wehrpflicht hätte – so der Kläger – eine unvorstellbare Härte für die Familie sowie den Verlust seines Arbeitsplatzes bedeutet.

Das Gericht behandelte – wie zuvor das Finanzamt - die Kosten als nicht abzugsfähige Aufwendungen und wies die Klage ab. Sie könnten bereits deshalb nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit anerkannt werden, weil für den Freikauf von der Wehrpflicht private Gründe im Vordergrund gestanden hätten. Der Kläger habe in erster Linie sein familiäres Umfeld erhalten wollen.

Die Kosten stellten ferner keine außergewöhnlichen Belastungen dar. Sie seien bereits nicht außergewöhnlich, da der Wehrdienst als allgemeine staatsbürgerliche Pflicht grundsätzlich alle Personen eines bestimmten Alters und Geschlechts treffe. Zudem seien die Aufwendungen nicht zwangsläufig entstanden, denn der Kläger hätte sich ihnen durch Ableistung des Wehrdienstes entziehen können.

### **Ausschluss der Abgeltungssteuer für Gesellschafterdarlehen begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken**

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hält in seinem Urteil vom 22. Januar 2014 (Az. [12 K 3703/11 E](#)) den Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes für Zinsen auf Gesellschafterdarlehen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG) nicht für verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Klägerin hatte einer GmbH, an der sie zu 50% beteiligt war, mehrere Darlehen gewährt. Die hierfür von der GmbH im Jahr 2009 gezahlten Zinsen unterwarf das beklagte Finanzamt dem persönlichen Steuersatz der Klägerin und verwies auf die Ausnahmenvorschrift für Gesellschafterdarlehen.

Die Klägerin begehrte demgegenüber die Anwendung des niedrigeren Abgeltungssteuersatzes von 30%, da die Ausnahmenvorschrift nach ihrer Ansicht verfassungswidrig sei. Der Gesetzgeber sei über den Zweck, missbräuchliche Gestaltungen zu bekämpfen, hinausgegangen. Im Streitfall beruhten die Darlehensverträge auf rationalen Entscheidungen, den Kapitalbedarf der GmbH durch Gesellschafterdarlehen zu decken und seien steuerlich anzuerkennen.

Der Senat folgte dieser Argumentation nicht und wies die Klage ab. Die Zinserträge der Klägerin unterlägen gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG ihrem persönlichen Steuersatz, weil sie zu mehr als 10% an der GmbH beteiligt war.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken teilte der Senat nicht. Insbesondere liege kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vor. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Einnahmen aus Gesellschafterdarlehen gegenüber Zinsen, die von Dritten gezahlt werden, sei sachlich gerechtfertigt. Die Abgeltungssteuer sei hauptsächlich eingeführt worden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland zu sichern und den Kapitalabfluss ins

Ausland zu unterbinden. Demgegenüber sollte gerade kein Anreiz geschaffen werden, unternehmerisches Eigenkapital in die begünstigt besteuerte private Ebene zu verlagern. Um dies zu verhindern, seien Ausnahmeregelungen geboten. Da dem Gesetzgeber hierfür ein weiter Ermessensspielraum zustehe, dürfe er typisierend davon ausgehen, dass bei einer Beteiligung ab 10% ein Einfluss auf die Gesellschaft bestehe, der steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zulasse. Die vom Senat zugelassene Revision ist am Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 15/14 anhängig.

---

## **Weitere Entscheidungen im Überblick**

### **Einkommensteuer**

**Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die unentgeltliche Überlassung eines Markenrechts durch den Gesellschafter an eine polnische Kapitalgesellschaft zu einer Besteuerung nach § 1 AStG und zu einer Betriebsaufspaltung führt** (Urteil vom 14. Februar 2014, Az. [4 K 1053/11 E](#))

**Unterliegen aktive Gewinne aus polnischen Betriebsstätten dem Progressionsvorbehalt?** (Urteil vom 21. März 2014, Az. [4 K 2292/11 F](#))

### **Erbschaftsteuer**

**Zur Frage, ob Pflichtteilsverbindlichkeiten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit zum Nachlass gehörendem begünstigtem Betriebsvermögen stehen** (Urteil vom 13. Februar 2014, Az. [3 K 37/12 Erb](#), Rev. BFH II R 15/14)

**Handelt es sich bei einer Erbschaft unter der Auflage, diese nur für in Not geratene Arbeitnehmer der Erbin zu verwenden, um eine Zweckzuwendung gemäß § 8 ErbStG?** (Urteil vom 13. Februar 2014, Az. [3 K 210/12 Erb](#))

### **Grunderwerbsteuer**

**Ist die Übertragung eines Grundstücks zur Erfüllung eines Nachabgeltungsanspruchs gemäß § 13 der Höfeordnung steuerpflichtig?** (Urteil vom 20. Februar 2014, Az. [8 K 1727/11 GrE](#), Rev. BFH II R 23/14)

### **Verfahrensrecht**

**Zur Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten im Besteuerungsverfahren** (Urteil vom 30. Januar 2014, Az. [2 K 3074/12 F](#))

**Zur abweichenden Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen aufgrund eines BMF-Schreibens zur Drei-Objekt-Grenze bei Grundstücksverkäufen vor dem 1. Juni 2002** (Urteil vom 8. Mai 2013, Az. [3 K 3461/11 AO](#), Rev. BFH X R 11/14)

**Zur Abgrenzung zwischen der Fortführung eines Restaurants durch den Erwerber unter der bisherigen Firma (§ 25 HGB) und der Beibehaltung einer bloßen Geschäfts- bzw.**

**Etablissementbezeichnung** (Urteil vom 23. Mai 2013, Az. [8 K 1782/11](#), Rev. BFH VII R 46/13)

## **Kindergeld**

**Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Kind als Ausbildungsplatz suchend zu berücksichtigen ist** (Urteil vom 5. März 2013, Az. [13 K 2572/11 Kg.AO](#), Rev. BFH VI R 10/14)

---

## **Höchstrichterlich bestätigt**

### **Ohne Werbung mit Steuervorteilen liegt kein Steuerstundungsmodell vor**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 6. Februar 2014 (Az. IV R 59/10) das Urteil des 5. Senats des Finanzgerichts Münster vom 8. November 2010 (Az. [5 K 4566/08 F](#)) bestätigt, wonach ein Steuerstundungsmodell im Sinne von § 15b EStG nicht vorliegt, wenn im Konzept nicht mit der Erzielung von Steuervorteilen geworben wird.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG, die im Streitjahr 2006 gegründet wurde. Ihr liegt ein „Konzeptpapier zur Gründung einer Leasinggesellschaft“ zugrunde, mit dem die Initiatoren Investoren für die Klägerin und weitere Anlagegesellschaften anwarben. Das Konzeptpapier enthält Investitions- und Finanzierungsplanungen sowie eine Ertragsplanung. Im Gegensatz zu einem früheren Konzept derselben Initiatoren enthält es jedoch keine Nachsteuerbetrachtung und keine Angaben zu etwaigen Steuerersparnissen. Für das Streitjahr erklärte die Klägerin einen Verlust, der zum größten Teil aus einer Ansparrücklage gemäß § 7g EStG und im Übrigen aus Vorlaufkosten besteht. Das beklagte Finanzamt sah die Klägerin als Steuerstundungsmodell im Sinne von § 15b EStG an und erließ einen entsprechenden Feststellungsbescheid.

Das Finanzgericht Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15b EStG nicht vorlägen. Der Gründung der Klägerin liege gerade kein Konzept zugrunde, nach dem steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Allein der Umstand, dass das Konzept einer Vielzahl gleichartiger Anlagegesellschaften zugrunde liege, reiche hierfür nicht aus.

Dieser Ansicht ist der Bundesfinanzhof im Ergebnis gefolgt. Zwar liege eine „modellhafte Gestaltung“ im Sinne eines vorgefertigten Konzepts vor. In Bezug auf dieses Tatbestandsmerkmal sei die Vorschrift auslegungsfähig und damit hinreichend bestimmt. Allerdings sei gerade nicht mit Steuervorteilen geworben worden. Hierauf könne auch nicht aufgrund der früheren Konzepte derselben Initiatoren geschlossen werden.

Ob § 15b EStG gegen das objektive Nettoprinzip oder gegen das Gebot der Folgerichtigkeit verstößt, ließen sowohl das Finanzgericht Münster als auch der Bundesfinanzhof mangels Entscheidungserheblichkeit offen.

---

**Das Newsletter-Team wünscht allen Lesern ein schönes Osterfest!**



Quelle: Shutterstock

---

## Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Ihre Daten werden dann vollständig gelöscht. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.